

Satzung des Vereins „Stiftung Schriftkultur e. V.“

(Stand: 16. Juli 2016)

Der Verein versteht sich als eine international agierende, gemeinnützige Institution zur Förderung und Verbreitung des Kulturgutes Schrift, der künstlerischen Handschrift und der historischen Entwicklung der Schrift als Kommunikationsmittel und als Kunstform.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Stiftung Schriftkultur e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Homburg / Saar und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind

1. die Förderung und Verbreitung des Kulturgutes Schrift, der Schriftkunst, der Kalligrafie und der Typografie sowie der Handschrift,
2. den künstlerischen Nachlass von Jean Larcher (28. Januar 1947 bis 17. Januar 2015) zu ehren und sein Werk durch Ausstellungen, Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit lebendig zu erhalten,
3. die Förderung von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf die Tradition der Schrift und auf die Handschrift,
4. der nationale und internationale Austausch mit Schriftkünstlern, Schriftgestaltern und -lehrenden sowie Vereinigungen, Museen, Bibliotheken und anderen Institutionen als Brücke zur Verständigung der Nationen,
5. die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Künstlern und Vertretern aus den Bereichen Musik, Darstellende und Bildende Kunst, Literatur, Philosophie und Wissenschaft,
6. das Einrichten einer Sammlung, die Gegenstände zur Schreibkultur wie Federn und Schreibwerkzeuge, handschriftliche Dokumente, Bilddokumentationen, Briefumschläge, Zeitschriften, Plakate und sonstige Werke der Schriftkunst und -kultur enthält,
9. die Errichtung eines Archivs, das sowohl kalligrafische Arbeiten, Bücher und Unterrichtsmaterialien von Katharina Pieper als auch einen Teil der Originale und Bücher von Jean Larcher umfasst.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. die Durchführung von Workshops, Seminaren, Vorträgen und Exkursionen, die dem Kulturgut Schrift und den damit verwandten Bereichen dienen,
2. die Herausgabe von Publikationen zu den im Satzungszweck beschriebenen Themen,
3. die Durchführung von wechselnden Ausstellungen im Bereich Kunst, Schrift, Kalligrafie, Handschrift und verwandten Disziplinen,
4. die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen,
5. die Einrichtung einer permanenten und öffentlich zugänglichen Ausstellung.

Der Satzungszweck wird im In- und Ausland verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind

a) Gründungsmitglieder,

b) alle natürlichen Personen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und deren Aufnahme der Vereinsvorstand zustimmt.

2. Darüber hinaus können Förder- und Firmenmitglieder aufgenommen werden, die natürliche oder juristische Personen sind und den Vereinszweck mittelbar oder unmittelbar unterstützen wollen. Die Zahl der fördernden Mitglieder ist nicht beschränkt. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann der Vorstand Ehrenmitglieder ernennen und abberufen.

Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Rechnungsjahres zu erklären ist, sowie durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss in einer ordentlichen Mitgliederversammlung und bedarf einer Dreiviertelmehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand legt hierzu seine Empfehlung vor. Darüber hinaus können Fördermitglieder jederzeit weitere Förderbeiträge zahlen.

2. Ehren- und Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, sein Amt jederzeit und ohne Angaben von Gründen niederzulegen. Der Nachfolger ist auf Empfehlung des Vorstands durch die nächste Mitgliederversammlung zu wählen.

Der Vorstand führt sein Amt ehrenamtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jeweils ein Vorstandsmitglied, das den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal als Hauptversammlung einzuberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

Daneben kann der Vorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt per Post oder per E-Mail, spätestens 3 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung für die Versammlung enthalten.

Satzungsändernde Beschlüsse und der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse werden niedergeschrieben, die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Das Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung nur persönlich ausgeübt werden.

§ 11 Aufgabe und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands und des Rechnungsprüfers für eine Dauer von drei Jahren,
2. Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Vorstandes und des Rechnungsprüfers sowie Entlastung des Vorstandes,
3. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann die Verwendung vorhandener Mittel dem Vorstand im einzelnen Fall oder allgemein überlassen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 12 Auflösung des Vereins

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, hat eine Liquidation stattzufinden. Die letzten Vorstandsmitglieder gelten als Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, etwas anderes nicht bestimmt. Ein etwa bei der Auflösung des Vereins vorhandenes Vereinsvermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Saarländischer Kulturbesitz/Deutsches Zeitungsmuseum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke entsprechend ihrer Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Tag der Errichtung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16. Juli 2016 errichtet.

Homburg, den 16. Juli 2016

Gründungsmitglieder:

Univ.-Prof. Dr. med. em. Axel Buchter, Arzt für Arbeits-, Umwelt- und Sozialmedizin
Brigitte Buchter, Ergotherapeutin i. R.
Karin Fischer, Assistentin der Geschäftsleitung Fa. Pieper, Saarlouis (Chefsekretärin) i. R.
Prof. Dr. Klaus Kell, Kunst- und Altertumswissenschaftler, Kulturamtsleiter in Homburg
Dr. Francoise Mathis-Sandmaier MA, Kunsthistorikerin
Heiner Müller, Lehrer i. R., Kursleiter für Kalligrafie
Dr. Roger Münch, Buchwissenschaftler, Direktor Deutsches Zeitungsmuseum Wadgassen
Dr. med Irene Özbek, Ärztin für Arbeits- und Allgemeinmedizin, Zusatzbez. Allergologie
Christiane Pieper, Ergotherapeutin
Katharina Pieper, Dipl.-Designerin, Schriftkünstlerin, Dozentin für Schrift und Kalligrafie
Ursula Pieper, Kauffrau
Michaela Rayer, Gärtnermeisterin, Kursleiterin für Kalligrafie
Klaus Roth, Bürgermeister von Homburg